

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
und des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat**

**Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes (EGovG)
und zur Einführung des Gesetzes
für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (DNG)
Stand 17.12.2020**

**Verwaltungsseitige Stellungnahme
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV)
Berlin 12. Januar 2021**

1. Geltungsbereich des DNG und Anwendbarkeit auf die gesetzliche Unfallversicherung

§12 a Abs. 1 EGovG legt fest: „Die Behörden des Bundes stellen unbearbeitete Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereit.“

Damit wird der Geltungsbereich des DNG von der unmittelbaren Staatsverwaltung auf die mittelbare Staatsverwaltung ausgedehnt, zu der auch die Sozialversicherungen gehören. Die Regelung würde also auch für die gesetzliche Unfallversicherung gelten. Für diese treffen die Definitionen in § 3 Abs. 1 DNG-E jedoch nicht zu.

Nach Art. 2 des Referentenentwurfs gilt dieser gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1. für öffentliche Stellen. Öffentliche Stellen sind nach § 3 Abs. 1 DNG-E:

- a) Gebietskörperschaften
- b) andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Buchstabe a oder unter Buchstabe c fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben.
- c) Verbände, deren Mitglieder unter Buchstabe a oder Buchstabe b fallen.

Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften liegen diese Voraussetzungen nicht vor: Sie

sind keine Behörden des Bundes, sondern selbstverwaltete Körperschaften und werden ausschließlich aus Beiträgen der Wirtschaft finanziert, über deren Festlegung die Selbstverwaltung entscheidet.

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen der öffentlichen Hand sind ebenso wie ihr Spitzenverband (DGUV) auch keine Gebietskörperschaften. Sie wurden nicht von einer Gebietskörperschaft oder von einem Verband gegründet, sie werden nicht von Gebietskörperschaften oder von Verbänden finanziert und ihre Leitungen werden auch nicht von Gebietskörperschaften oder Verbänden beaufsichtigt.

Bei den Unfallkassen liegen die Voraussetzungen teilweise vor; damit könnte die DGUV über die Unfallkassen eine öffentliche Stelle im Sinne des DNG-E sein. Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit die Unfallkassen überhaupt von den Voraussetzungen unter b) erfasst sein können bzw. inwieweit der Bund verfassungsrechtlich befugt wäre, die Unfallkassen in den Geltungsbereich des Gesetzes zu ziehen, da sie Einrichtungen der Länder sind und unter deren Aufsicht stehen. Dazu steht dem Bundesgesetzgeber weder nach Art. 73 Abs. 1 GG die ausschließliche noch nach Art. 74 Abs. 1 GG die konkurrierende Gesetzgebung zu.

Die Unfallkassen fallen in den Anwendungsbereich des EGovG Bund soweit das SGB anzuwenden ist. Damit sind grundsätzlich auch Änderungen des EGovG Bund gültig. Entgegen der Zuständigkeitsbestimmung in § 1 Abs. 2 EGovG Bund, die auch die Behörden der Länder in den Anwendungsbereich des EGovG Bund unterwirft (soweit sie Bundesgesetze ausführen), richtet sich der § 12 a EGovG Bund in der aktuellen Fassung jedoch ausdrücklich und abschließend an die bundesunmittelbaren Behörden. Dadurch werden die Landesunfallkassen nicht erfasst. Dies gilt auch, soweit der Entwurf den Anwendungsbereich auf Bundesbehörden erweitert.

Soll die gesetzliche Unfallversicherung in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, bedarf es einer Klärung dieser Widersprüche und eindeutiger Definitionen bzw. eine klare Bezugnahme auf die wohl inhärent einschlägige Rechtsprechung des EuGH (11.06.2009 – Rs. C-300/07).

2. Definition von „Daten“ - Abgrenzung der Anwendungsbereiche von § 12a EGovG und § 2 Abs. 1 DNG-E

Die Vorgaben zu Charakter und Umfang der bereitzustellenden Daten sind unscharf und widersprüchlich:

Bereitzustellen sind nach §12 a EGovG „unbearbeitete Daten“.

§ 2 Abs. 1 DNG-E erweitert den Anwendungsbereich auf „offene und vorhandene Daten“.

§ 3 Abs. 4 definiert Daten als jede Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

In § 3 DNG-E erfolgen weitere Festlegungen. Es fehlt aber an Kriterien und einer Beschreibung, was unter Daten bzw. Metadaten fällt und wo die Abgrenzung zu Informationen stattfindet.

Der Begriff "Daten" wird in unterschiedlicher Weise verwendet (offene Daten, dynamische Daten, hochwertige Datensätze, zusammenhängende Metadaten, unbearbeitete Rohdaten); die europäische Richtlinie spricht nicht nur von Daten, sondern auch von Dokumenten.

Unklar sind auch die Anforderungen, wie z. B. Forschungsergebnisse künftig strukturiert in Datenbanken aufbereitet werden sollen. Insbesondere fehlt es an einer Beschreibung, inwiefern vorhandene unstrukturierte Daten in maschinenlesbare Form überführt werden müssen. In den Erläuterungen zum Entwurf heißt es lediglich, dass geeignete Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) für den Austausch von (dynamischen) Daten bereitgestellt werden müssen.

Dazu ist anzumerken, dass die heute von Herstellern verwendeten API fast durchgängig proprietär sind, da sie zu den geschäftskritischen Anwendungen gehören, also Angriffen gegenüber sicher und insgesamt robust ausgelegt sein müssen. Derartige API kommen für den Open Data-Gedanken nicht in Frage. Sollen tatsächlich API zum Einsatz kommen, sind entweder langwierige Verhandlungen oder die Neuentwicklung von Schnittstellen erforderlich. Der Aufwand hierfür wird von unseren IT-Fachleuten als „exorbitant und wahrscheinlich nicht machbar“ eingeschätzt.

Für eine einigermaßen handhabbare Umsetzung sind daher unbedingt nicht-abschließende Kataloge mit eindeutigen Definitionen der nach dem DNG bereitzustellenden Daten sowie klare Prozessbeschreibungen erforderlich. Letztere zu entwickeln ist aufwändig und benötigt viel Zeit.

3. § 7 DNG-E Absatz 3

Neben der grundsätzlichen Problematik der Anwendbarkeit sehen wir auch eine Unklarheit beim Anwendungsbereich des § 7 Abs. 3 DNG:

Auf den ersten Blick stellt die Unzumutbarkeitsschranke eine praktische Erleichterung dar. Andererseits besteht ohnehin keine Verpflichtung, „Daten neu zu erstellen oder anzupassen ...“, ebenso wenig wie die Datenerhebung nur für Zwecke ihrer potenziellen kommerziellen Nutzbarkeit fortzusetzen.

Außerdem ist unklar, ob § 7 Abs. 3 DNG nicht durch die uneingeschränkte Bereitstellungspflicht nach § 12a EGovG für Bundesbehörden leerläuft, jedenfalls was die „offenen Daten“ betrifft.

Die Bereitstellungspflicht des § 12a EGovG betrifft im Grundsatz „nur“ verwaltungsexterne, aufgrund gesetzlichen Auftrags erhobene (unbearbeitete) „Rohdaten“, die die Bundesbehörde originär erhoben hat und die keiner Beschränkung des Informationszugangsrechts unterliegen. Die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung erhobenen Rohdaten sind aber grundsätzlich personalisiert: Sie stammen aus dem Arbeitsunfall- und Berufskrankheiten-Geschehen der Versicherten, aus der Präventionsarbeit bezüglich konkreter Betriebe und den zuständigkeits- und beitragsrechtlichen Verhältnissen der Mitgliedsunternehmen.

Nach dem Leitfaden des BAS (Bundesamt für Soziale Sicherung) zu den rechtlichen Anforderungen sind bei einer Veröffentlichung von Rohdaten, die einen Bezug auf Personen zulassen, die entsprechenden Angaben „vor der Veröffentlichung zu anonymisieren oder besser noch zu aggregieren. Veröffentlicht werden müssen diese Daten nach dem Gesetz jedoch nicht.“

Das stimmt mit der Aussage des § 12a Abs. 3 Nr. 1 lit. a EGovG i.V.m. § 5 IFG überein. Allerdings gilt der dort in Bezug genommene Abs. 1 Satz 1 nach Abs. 2 Nr. 4 nicht für Daten, die nach der Erhebung keine Bearbeitung erfahren haben, ausgenommen eine Bearbeitung,

die aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen erfolgt ist und ohne die eine Veröffentlichung der Daten nicht möglich wäre. „Rohdaten“ der Sozialversicherung können nur durch Anonymisierung und – besser – durch Aggregation datenschutzverträglich gemacht werden. Eine solche Überarbeitung ist eigentlich mit dem Gesetzeszweck, nichtinterpretierte und nicht nach Qualitätsgesichtspunkten konsolidierte „Rohdaten“ bereitzustellen, unvereinbar.

4. Verordnungsermächtigung, Zustimmungsvorbehalt für den Bundesrat

Artikel 1, Nr. 1 DNG enthält eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung. Die Ermächtigung erfolgt zu Gunsten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, begrenzt durch das herbeizuführende Einvernehmen mit den übrigen Bundesministerien und den Beauftragten der Bundesregierung. Die Ermächtigung ist weiterhin durch die Konkretisierung begrenzt: namentlich die Bestimmungen zu Datenkategorien, Vorgaben zu Formaten, Schnittstellen und Veröffentlichungsprozessen im Rahmen der Bereitstellung der in § 12 a EGovG-E beschriebenen unbearbeiteten Daten durch die Behörden des Bundes.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass an Stelle einzelner, im Vorentwurf enthaltener Kriterien Fragen der technischen Umsetzung nunmehr aus dem Gesetzentwurf in eine Verordnungsermächtigung verlagert werden. Dabei ist die Begrenzung auf die dort näher genannten Kriterien nicht nur verfassungsrechtlich notwendig, sie grenzt auch den Gestaltungsrahmen der Verordnung ein und gestaltet damit Planungssicherheit. Begrüßt wird auch die Notwendigkeit, Einvernehmen mit den übrigen Bundesministerien und den Beauftragten sicherzustellen. So werden die Belange des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums für Gesundheit als für die Sozialgesetzbücher führende Ressorts gewahrt. Ebenso ist zu begrüßen, dass die Belange des Datenschutzes über die Einbeziehung des Bundesdatenschutzbeauftragten bereits bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnung einbezogen werden.

Es wird jedoch angeregt, die Verordnungsermächtigung unter den Zustimmungsvorbehalt des Bundesrates zu stellen.

Dies legen u. a. die Ausführungen im Kapitel „B. Lösungen“ des Referentenentwurfs nahe. Dort heißt es: „Zur Verbesserung der Nutzbarkeit von Daten müssen offene Daten künftig in maschinenlesbarem Format bereitgestellt werden. Darüber hinaus setzt das DNG Impulse für Open-Data-Initiativen über die Grenzen der Bundesverwaltung hinaus. Das DNG erweitert den Anwendungsbereich auf öffentliche Unternehmen bestimmter Bereiche der Daseinsvorsorge, bezieht private Unternehmen bestimmter Bereiche der Daseinsvorsorge mit ein, schärft die Grenzen der Entgeltbemessung und bestimmt die Echtzeit-Bereitstellung dynamischer sowie hochwertiger Daten.“

Damit werden die Bestimmungen der Verordnungsermächtigung nach dem EGovG auch Auswirkungen für die Behörden und mittelbaren Behörden der Länder haben, wie das Beispiel der Unfallkasse NRW zeigt: Das EGovG NRW verweist in der aktuellen Fassung im Rahmen der Umsetzung der Sozialgesetzbücher auf das EGovG des Bundes.

Neben diesem formalen Hinweis trägt auch der Inhalt der Regelungsmaterie eine solche Anregung. Der vielfach bestehende notwendige Austausch innerhalb der Systeme der Sozialversicherungszweige als auch der Sozialversicherungszweige untereinander sowie mit Versicherten und Unternehmen verlangt nach einheitlichen Grundlagen. Soweit durch Rechtsverordnung für die Behörden des Bundes Vorgaben für die Datenkategorien, Formate und Schnittstellen und Veröffentlichungsprozesse auf Grundlage des § 12 a EGovG vorgegeben

werden, wirkt sich dies auch auf die der Aufsicht eines Landes unterworfenen Träger der Sozialversicherung aus. Werden etwa aufgrund von Anforderungen an die Datenbeschaffenheit Eingriffe in die Datenbankstrukturen erforderlich (siehe dazu auch 5.), könnte dies die Notwendigkeit begründen, die Grundlagen der Datenbankarchitekturen bei Trägern zu verändern oder auch gänzlich neu zu gestalten. Hierin liegt ein erhebliches Kostenrisiko, das im Fall der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand auf die sie tragenden Länder zurückfällt. Dies rechtfertigt bzw. erfordert einen Zustimmungsvorbehalt des Bundesrates vor Erlass bzw. bei Änderungen der Rechtsverordnung.

5. Umsetzung, technische Probleme, Aufwand

Vom Anspruch des Gesetzes ausgehend, geht es bei Open Data zumindest prospektiv um Datenweitergabe im großen Stil und damit beträchtliche Datenvolumina, die in einem geordneten und von den betroffenen Institutionen festzulegenden Verfahren weitergegeben werden müssen.

In der Regel liegen Daten der Unfallversicherung nicht in einem offenen Format vor. Sollen sie Dritten zugänglich gemacht werden, müssten sie vor einer Nutzung durch diese in offene Formate übertragen werden. Es handelt sich um eine zusätzliche Aufgabe, für die Ressourcen bereitgestellt werden müssen. Gelöst werden soll dies u.a. durch einen Open-Data-Koordinator oder eine Koordinatorin.

Der Gesetzentwurf enthält keine präzisen Vorgaben dazu, welche fachliche Anforderungen an den Open-Daten-Koordinator / die Open-Data-Koordinatorin zu stellen sind und wie die fachliche Einbindung gestaltet werden soll. Die Angaben bleiben mit der Aussage „es genüge ein Angehöriger des gehobenen Dienstes mit 0,2 – 1,0 VzÄ ggf. unter Mitwirkung des höheren Dienstes“ eher vage. Realistischerweise dürfte es mindestens befristet um eine Vollzeitkraft handeln, die auf ein Team besser besoldeter Personen wie interner Datenschutzbeauftragter, Informationssicherheitsbeauftragter und ggf. Hausjuristen bzw. Hausjuristinnen zurückgreifen können muss.

Durch diese Anforderungen werden personelle Kapazitäten gebunden bzw. sie müssen geschaffen werden. Selbst bei einer bezogen auf eine Vollzeitstelle nur anteiligen Aufgabenzuweisung, wie sie der Gesetzentwurf als Möglichkeit vorsieht, werden kleine Träger, die mit nur wenig Personal ausgestattet sind, organisatorisch und finanziell erheblich belastet.

Damit ist auch die Angabe im Referentenentwurf, wonach kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entstehen soll, unzutreffend – zumindest im Hinblick auf die ausschließlich von den Arbeitgebern finanzierte Unfallversicherung. Vielmehr ist durch die Einrichtung der Funktion eines Open-Data-Koordinators, die Aufarbeitung der erheblichen Unklarheiten des Gesetzentwurfs und dessen konkrete Auswirkungen bei der Ermittlung und Aufbereitung der Datenbestände einschließlich der Erweiterung um Metadaten und entsprechende IT-technische Vorbereitungen mit erheblichen zusätzlichen Aufwänden zu rechnen. Dafür spricht auch der 1. Open-Data-Fortschrittsbericht (BT-Drucksache 19/14140, S. 33 über die bisherigen Erfahrungen).

Technisch sind die vorhandenen Daten nicht ohne erheblichen Aufwand in offene Daten – soweit zulässig – zu wandeln. Um diese zugänglich zu machen, bedarf es tiefgreifender Eingriffe in die Datenstruktur der Datenbanken. Sie wären für den Export an eine Schnittstelle vorzubereiten. Die Schnittstelle müsste geschaffen werden. Die Daten müssen anschließend

zur Abholung auf gesonderten Datenbanken gespeichert werden, auf die Dritte ungehinderter Zugang hätten. Ggf. wären sie an einen Dritten zu übermitteln, der diesen Zugang gewährt, wie beispielhaft das Portal des Bundes für offene Daten. Diese Arbeiten müssten koordiniert und für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gleichermaßen durchgeführt werden.

Aus Sicht der Statistik der DGUV ist auch die Frage der Zuständigkeit für die Bereitstellung der Daten problematisch. Nach dem geplanten Gesetz kommen hier vor allem die amtlichen Statistiken nach § 79 Abs. 1 S. 1 SGB IV in Frage. Nach § 79 Abs. 1 S. 2 SGB IV sind die Unfallversicherungsträger verpflichtet, diese Statistiken der DGUV zuzuleiten. Nach der Plausibilisierung leitet die DGUV die Statistiken (= Daten) an das BMAS weiter.

Falls es sich bei diesen Daten um „vorhandene Daten“ nach dem geplanten § 2 Abs. 1 DNG-E handelt und die Daten nicht unter § 2 Abs. 3 DNG-E fallen, sollten zukünftig bundesunmittelbare Unfallversicherungsträger, DGUV und BMAS diese Daten bereitstellen (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Nr. 1 a) und c) DNG-E). Es wären damit drei Stellen, die dieselben Daten zur Verfügung stellen würden. Neben den Veröffentlichungsaufwänden ohne jeglichen Zusatznutzen, ist von erheblichem Abstimmungsbedarf auszugehen, um die Daten zwischen den Stellen widerspruchsfrei zu halten.

Die Frage der zu erwartenden Aufwände und Kosten stellt sich doppelt, da die meisten Dateninhalte unter die Ausnahmetatbestände des § 2 Abs. 2 (insbesondere c) und e) DNG-E fallen.

6. Datenschutz – tatsächlich für Open-Data in Frage kommende Daten, Forschungsdaten

Unter Berücksichtigung des Datenschutzes ist der Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs in der gesetzlichen Unfallversicherung stark eingegrenzt.

Nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 c) DNG-E stehen personenbezogene Daten nicht für Open-Data zur Verfügung. Davon umfasst sind die innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung zu verarbeitenden Sozialdaten nach § 67 Abs. 2 SGB X. Gleiches gilt für einen entgegenstehenden Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 e). Demzufolge stehen die innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung erhobenen unbearbeiteten Daten grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Alle übrigen vorhandenen Daten (wie z.B. Geschäfts- und Rechnungsergebnisse, Datenpool, Entgeltsummenrechner) liegen bereits im aggregierten Zustand vor und entsprechen somit nicht mehr dem Begriff „unbearbeitete Rohdaten“.

Demgegenüber führt die in § 12a d) vorgesehene Streichung von Abs. 2 Nr. 5 EGovG mit der hieraus folgenden Bereitstellungspflicht von Forschungsdaten dazu, dass Forschungsdaten als unbearbeitete Rohdaten ohne Personenbezug in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

In § 2 Abs. 1 Nr. 4 DNG-E wird die Nutzung von Forschungsdaten jedoch eingeschränkt. Demnach sollen nur solche Forschungsdaten bereitgestellt werden, die öffentlich finanziert wurden und bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden.

Forschungsprojekte, die die Unfallversicherungsträger selbst durchführen oder an andere Einrichtungen (z. B. Universitäten) vergeben, werden in der Regel von den gewerblichen Berufsgenossenschaften getragen. Aufgrund von deren ausschließlicher Finanzierung aus Beiträgen der Arbeitgeber ist die Forschung nicht öffentlich finanziert, womit auch Forschungsdaten der gesetzlichen Unfallversicherung nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Dennoch käme eine Bereitstellung von Daten von Forschungsvorhaben eines Unfallversicherungsträgers oder eines entsprechenden Auftragnehmers grundsätzlich in Betracht. Es sind hier aber stets im Einzelfall das berechnigte Geschäftsinteresse, die Wissenstransfertätigkeiten und bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum zu prüfen.

Die öffentliche Bereitstellung von Daten müsste zudem vertraglich vereinbart werden. Für bereits abgeschlossene oder laufende Projekte liegen entsprechende Vereinbarungen regelmäßig nicht vor, so dass eine Rückwirkung aus rechtlichen Gründen nicht möglich wäre. Die Verfügbarkeit von Rohdaten aus abgeschlossenen Forschungsprojekten ist überwiegend nicht mehr gegeben.

Außerdem müsste durch das DNG sichergestellt werden, dass die offenen Daten, die die gesetzliche Unfallversicherung zum Zwecke der Verfolgung öffentlicher Aufgaben erhoben und gespeichert hat, nicht zu wirtschaftlichen Zwecken Dritter missbraucht werden. Hinweise dafür bietet die Praxis der Regresserhebung. Dort wird zunehmend erkennbar, dass die Regressschuldner, wenn es sich um Haftpflichtversicherer und deren Auftragnehmer handelt, die im Verfahren zugänglichen Daten über die Begleichung im Einzelfall dazu nutzen wollen, um aus den Metadaten berechnigte Ansprüche der Sozialversicherungsträger zurück zu weisen.

7. Inkrafttreten, strukturelle Voraussetzungen

Die im Gesetz vorgesehene verpflichtende Einbeziehung der mittelbaren Bundesverwaltung binnen einen Jahres nach Inkrafttreten ist aus Sicht der DGUV rein willkürlich gewählt. In der daraus resultierenden „Vorbereitungszeit“ von zwölf Monaten ist die Umsetzung nicht leistbar.

Unseres Erachtens bedarf es seitens des Bundes einer vorhergehenden Analyse, ob dies faktisch möglich ist. Die mittelbare Bundesverwaltung ist bislang in vielen Fällen von der Nachnutzung oder dem lizenzfreien Einsatz von IT-Komponenten des Bundes ausgeschlossen. Bevor eine zeitlich derart ambitionierte Verpflichtung gesetzlich verankert wird, ist mittels einer Machbarkeitsstudie zu prüfen, ob dieser Zeitplan haltbar ist und unter welchen Bedingungen und mit welchen Aufwänden eine Realisierung möglich ist.

Die relevanten aktuellen Digitalisierungskonzepte, Datenaustauschverfahren, Architektur- und Informationsmodelle des Bundes sind rein aus Sicht der Innenverwaltung entwickelt und beziehen die Bedürfnisse, die Aufgabenbereiche und Besonderheiten der mittelbaren Bundesverwaltung nicht mit ein. Dies hat zur Konsequenz, dass die gesetzliche Unfallversicherung Produkte des Bundes nicht problemlos nachnutzen kann oder darf und nur unter großem Aufwand Interoperabilität herstellen könnte.

Vor einer Einbeziehung ist es unerlässlich, dass der Bund zunächst Grundlagen schafft, die eine Umsetzung auf technischer, juristischer und auch finanzieller Ebene ermöglichen. Dazu sollte auch die Möglichkeit gehören, Bundesprodukte zu nutzen. Solange dies nicht möglich oder unzulässig ist, müssten die Organisationen der mittelbaren Staatsverwaltung das Gleiche nochmals selbst umsetzen und dafür unnötige Ressourcen aufbringen. Schließlich sollten sich die Anforderungen an das Bereitstellen von Daten auch an der Struktur der Sozialversicherung orientieren. Eine Änderung von Fachprozessen nur zum Zweck der Datennutzung durch Dritte wäre unwirtschaftlich und kontraproduktiv.

Im Rahmen des 1. Open-Data-Fortschrittsberichts haben vor ca. einem Jahr 72 % der Behörden angegeben, dass das Inkrafttreten des Open-Data-Gesetzes nicht dazu geführt hat, dass mehr Daten bereitgestellt werden (BT-Drucksache 19/14140, S. 29) und bereitgestellte Daten nur in Einzelfällen genutzt wurden.

Bei einem derart unbefriedigenden Stand der Umsetzung des Open-Data-Ansatzes in der direkten Bundesverwaltung sowie angesichts der zahlreichen Umsetzungshindernisse und offenen Fragen, die der vorliegende Gesetzentwurf aufwirft, erschließt sich nicht, wieso der Anwendungsbereich des Gesetzes zum jetzigen Zeitpunkt erweitert werden soll. Die Einbeziehung der mittelbaren Bundesverwaltung in den Geltungsbereich ist verfrüht und sollte unbedingt zurückgestellt werden.